Lösung

Übungsaufgabe Ü013z

KR Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger Widerbekl.	Mithaft Beklagter Widerkl.
1210	Verfahren im Allgemeinen	68.669,00	2.754,00	2.334,00 €	511,50 €
9005	Zeugenauslagen nach JVEG in voller Höhe		155,00 157,00 [illegible] €	155,00 €	157,00 € 169,00 €
9002			14,00	14,00 €	14,00 €
	Verfahrens		3249,00		

Bei der Widerklage, trägt jeder nur die Mithaft für seinen Antrag!

Antragstellerschuld Kläger= 2503€

Justizakademie Berlin

KG-Ref.AF

Übungsaufgabe Ü013z

alternative Schreibweise

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger Widerbekl.	Mithaft Beklagter Widerkl.
1210	**Verfahren im Allgemeinen**	68.669,00	2.754,00	2.334,00 €	511,50 €
9005	Zeugenauslagen nach JVEG in voller Höhe		481,00 €	155,00 €	326,00 €
9002	**Zustellungsauslagen über 10 sind 4 x 3,50 EUR**		14,00	14,00 €	14,00 €
	Gesamtkosten des Verfahrens		3249,00		

Antragstellerschuld Kläger= 2503€

Übungsaufgabe Ü013z

Lösung

Antragstellerschuld Kläger= 2503€

Schlusskostenre

Davon tragen:

der Kläger	mit 20%	= 649,80 EUR
der Beklagte	mit 80%	= 2.599,20 EUR

gezahlt= 2334€ +150= 2484€

zahlt von Klägerin:	= 2.484,00 EUR
el:	= 1834,20 EUR

Bereits gezahlt von Beklagten:	= 720,00
Rest:	1.879,20

gezahlt= 420€ +300= 720€

Zu verrechnen auf den Beklagten:	= 1.834,20 EUR
Rest	=0,00 EUR

Zu verrechnen vom Kläger:	= 1.834,20 EUR
Rest	= 45 EUR

Zweitschuldnerrechnung nur über 19 € möglich !!

Antragstellerschuld -Entscheidungsschuld =

→ restliche Mithaft des Kläger= 1853,20€

Kläger= 2503€ - 649,20= 1853,20€ - 1834,20

Übungsaufgabe Ü013z

Mithaft Kläger

2503 €

Antragstellerschuld



649,80 €

Entscheidungsschuld

1834,20 €

Verrechnung auf Beklagten

Wieviel ist noch im „Mithaft-Sparschwein ?“

Rest im Sparschwein = 19 €

Justizakademie Berlin

KG-Ref.AF

Lösung

Übungsaufgabe Ü013z

KR Schlusskostenrechnung

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

E

b) Kostenschuldner ist gem. § 29 Nr. 1 GKG der Beklagte mit 80% und der Kläger mit 20% als Entscheidungsschuldner.

F1

c) Der von dem Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der Mithaft, zu verrechnen.
Der offene Restbetrag wird im Wege der Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg von dem Beklagten erfordert.

G2